



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 25. Juli 1989

Zl. 10.101/191-XI/A/1a/89

3823 IAB

1989 -07- 26

zu 3933 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3933/J betreffend Gewerbeordnung - Vorenthaltung entscheidender Daten mit Hinweis auf Geschäftsgeheimnis, welche die Abgeordneten Motter, Dillersberger und Eigruber am 13. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Befürchtungen und Vorhaltungen aus Kreisen der Medizin in der geäußerten Form sind mir nicht bekannt.

Ich darf jedoch auf die Gewerberechtsnovelle 1988, in der ausdrücklich festgelegt wurde, daß bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage nicht nur der Stand der Technik, sondern auch der (vergleichbar gesicherte) Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften heranzuziehen ist, hinweisen. Die Fragen, ob die Auswirkungen einer gewerblichen Betriebsanlage das Leben oder die Gesundheit des im § 74 Abs.2 Z 1 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 angeführten Personenkreises gefährden oder unzumutbare Belästigungen für die Nachbarn darstellen, ist, wie dies auch in den Entscheidungen des Verwal-

- 2 -

tungsgerichtshofes immer wieder betont wird, eine Rechtsfrage, die von der Gewerbebehörde unter Heranziehung der technischen und medizinischen Sachverständigenaussagen zu entscheiden ist.

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur genehmigt werden, wenn - erforderlichenfalls durch Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen - sichergestellt ist, daß die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Nachbarn, Kunden etc. vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs.2 GewO 1973 idgF wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Gewerbebehörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Die Behauptung, "daß die Schlüsselinformationen für die Nachvollziehbarkeit der Argumentation der Sachverständigen im Gewerbeverfahren per Gesetz für die Betroffenen verheimlicht werden", trifft nicht zu, weil in Gutachten von Sachverständigen normalerweise eine Bestandsaufnahme enthalten ist, die die Grundlage für die gutächtlichen Feststellungen des Sachverständigen bildet; damit ist die Beurteilung der Schlüssigkeit des Sachverständigengutachtens möglich.

